

FACHTAG ISTANBUL KONVENTION
 UMSETZUNG UND STRATEGIEN AUF
 BUNDES- UND LÄNDEREBENE

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

21.11.2018

Erste gesamte Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenhäuser, der LAG der Interventionsstellen, LAG der Frauenzentren, Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Vera Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung, AG Mädchen und junge Frauen, Fachberatungsstellen Täterberatung Pro Mann, mit Unterstützung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V., der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, LIKO – Landesintervention und –koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking und Teilnehmende am Fachtag „Istanbul Konvention – Umsetzung und Strategien auf Bundes- und Landesebene“ am 21.11.2018.

Vielen Dank an ALLE!

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 8 Finanzielle Mittel Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.</p>	<p>Gewährleistung von finanziellen Mitteln für regelmäßige Fachkräftesupervision</p> <p>Tarifgerechte Entlohnung für Fachkräfte Frauenhäuser und Fachberatungsstellen</p> <p>Einbeziehung und verantwortungsvolle Beteiligung von NGOs/Fachberatungsstellen</p> <p>Rechtsanspruch gesetzlich verankern, damit Finanzierung Pflichtaufgabe</p> <p>bei mobilen Angeboten/ Angeboten in der Fläche Fahrtzeiten miteinkalkulieren</p>

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 9 Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.</p>	<p>Bundes- und Landeseinheitliche Sicherung der Finanzierung der Arbeit der NGOs, um die Gewalt gegen Frauen dauerhaft, nachhaltig und aktiv wirkungsvoll bekämpfen zu können.</p>
<p>Artikel 10 Koordinierungsstelle (1) Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.</p>	<p>In Sachsen-Anhalt existiert kein zentrales Management bezüglich Koordinierung, Umsetzung und Eruierung der Maßnahmen gegen Gewalt.</p> <p>Einrichtung einer rechtskreisübergreifenden Koordinierungsstelle</p> <p>Empfohlen wird ein einheitliches Datenerfassungsprogramm, welches den Datenschutzrichtlinien entspricht und für alle NGOs nutzbar ist, statistische Daten erfasst und zentralisiert (Siehe auch Artikel 11)</p>
<p>Artikel 11 Datensammlung und Forschung (1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, a) in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln; b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.</p>	<p>Die Interventionsstellen arbeiten mit einem statistischen Erfassungsprogramm – Intervent und empfehlen die Erweiterung des Programms auf Fachberatungsstellen, Frauenschutzhäuser und Frauenberatungsstellen in Sachsen-Anhalt.</p> <p>Jährliche statistische Auswertungen und Sachberichte der FH sollten der wissenschaftlichen Forschung zum Thema „Häusliche Gewalt“ zur Verfügung gestellt werden, um gesellschaftliche Gewalttendenzen ablesbar und auswertbar und im europäischen Vergleich nutzbar machen zu können.</p> <p>Untersuchung zur aktuellen Analyse der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderung und deren Betroffenheit von häuslicher, sexualisierter und sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt sowie Betroffenen von Frauenhandel.</p>

	<p>Wir empfehlen eine detailliertere, durch uns mitgestaltete computergestützte Erfassung, die es uns ermöglicht, sexualisierte Gewaltformen* im Land wie in b) formulierte Forschung, Auswirkungen, Wirksamkeiten abzubilden. * und alle in der Konvention genannten Gewaltformen</p> <p>Bestandserhebung als Grundlage für die strategische Umsetzung</p>
Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 14 Bildung (1) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.</p>	<p>Implementierung aller in der Konvention benannten Formen von Gewalt, sowie Geschlechtersensibilisierung in allen pädagogischen Konzepten/Curricula der frühkindlichen Bildung, Lehrpläne, Berufsausbildungen und Studienpläne.</p> <p>Schaffung eines finanziellen und personellen Kontingents, um gewaltpräventive Arbeit leistbar zu machen. Einfügen gewaltpräventiver Inhalte in schulische Bildungs- und Lehrpläne. Sensibilisierung der Gesellschaft für gewaltpräventive Erfordernisse.</p> <p>Empowerment-Trainings insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung und für geflüchtete Mädchen und Frauen.</p> <p>Inklusiv entwickelte Konzepte der sexuellen Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen, sowie der entsprechenden Berufsgruppen.</p> <p>(Siehe Antrag DS 7/2089/Alternativantrag DS 7/2129 „Sexuelle Belästigung ist nicht zu tolerieren - Geschlechtergerechte Sensibilisierung als Gesellschaftsauftrag“ Und: „Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt: Prävention ausbauen. Beratung stärken.“)</p> <p>Bereitstellung von Personal in den Fachberatungsstellen für Präventionsarbeit. (Siehe DS 7/2144)</p>

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus. (2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.</p>	<p>Einbeziehung und Vernetzung der an häuslicher und sexualisierter Gewalt beruflich beteiligten Professionen sowie der Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt sowie Frauenhandel.</p> <p>Bereitstellen von Personal für Multiplikator*innenschulung und Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen durch die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen.</p> <p>Berufsgruppenübergreifende Arbeit durch gemeinsame Tagungen, Aus- und Fortbildungen der Netzwerkpartner stärken</p> <p>Notwendigkeit von Supervision und Fallverarbeitung erkennen und Möglichkeiten der multiprofessionellen Aufarbeitung schaffen</p> <p>Aus- und Weiterbildung über alle in der Konvention genannten Gewaltformen, über Menschenrechte, UN-Behindertenrechtskonvention, CEDAW, Kinderrechte, auch für Professionen die (nur) mittelbar im Bereich Gewaltschutz tätig sind</p> <p>Weiterbildungskosten übernehmen bei Ausbildung zu Gebärdendolmetscher*in in den Fachberatungsstellen</p> <p>(Aktualisiert August 2019) Verbindliche geeignete institutionsübergreifende Kooperationen schaffen</p>
Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten</p>	<p>Es bedarf flächendeckender Angebote hinsichtlich der Zielstellung „Kein Täter werden“.</p> <p>Präventionsangebote zum Thema ehrbezogene Gewalt.</p>

<p>anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.</p> <p>(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.</p>	<p>Es bedarf eines Konzeptes für eine zielgerichtete Zusammenarbeit von Opferschutz und Täterarbeit.</p> <p>Ausbildung von WenDo-Trainerinnen für Kurse zur Selbstbehauptung und Selbststärkung von Mädchen und Frauen</p> <p>Flächendeckender, niederschwelliger Zugang zu Angeboten der Täterarbeit in ausreichendem Umfang und entsprechend der Bundesstandards.</p> <p>Spezifische Angebote für den ländlichen Raum</p> <p>Umsetzung von Angeboten für Paare mit Gewaltdynamik.</p> <p>Finanzierung der Ausbildung von Täterarbeiter*innen nach Bundesstandards.</p> <p>Umsetzen von Präventionsprogrammen Häusliche- und Sexualisierte Gewalt auch mit dem Fokus auf potenzielle Täter.</p> <p>Ausweitung und konkretisieren der Kooperation der beteiligten Akteure (siehe Bundesstandards)</p> <p>Spezialisiertes Beratungsangebot für Täter sexualisierter Gewalt.</p> <p>Sensibilisierung der Justiz für das Potential von Täterarbeit.</p>
Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 18 Allgemeine Verpflichtungen</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden,</p>	<p>Bildung einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe (NGOs, Ministerien, Staatsanwaltschaften, Polizei, etc.), um eine wirksame interdisziplinäre Kooperation rund um das Thema „Häusliche Gewalt“* entwickeln zu können und den Opferschutzbedürfnissen gerecht werden zu können</p> <p>*Erweiterung um sexualisierte Gewalt</p> <p>*Erweiterung um interdisziplinäre Kooperationen zum Thema Zwangsverheiratung, ehrbezogene Gewalt sowie Frauenhandel.</p>

lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen

- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;

die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;

- die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
- gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

(4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

(5) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

Vermittlung von geschlechterbewusstem Verständnis (dazu Maßnahmen aus dem Fokus der Geschlechterforschung dazu), sowie Vermittlung von besonderen Bedürfnissen nach Gewalterleben

Forderung nach „opferfreundlichem Strafrecht“

Schutz vor sekundärer Viktimisierung (z.B. nach Freispruch)

Beratungs-, Schutz-, und Hilfsdienste - insbesondere im ländlichen Raum – innerhalb eines Gebäudes anbieten

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 19 Informationen</p> <p>Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.</p>	<p>Finanzierung von professionellen Dolmetscherleistungen.</p> <p>Informationen in leichter Sprache und andere kommunikationsunterstützende Techniken für Frauen und Mädchen mit Behinderung fehlen.</p>
<p>Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.</p>	<p>Spezialisierte Beratung für Kinder und Jugendliche die von allen Formen von Gewalt in dieser Konvention betroffen waren/sind.</p> <p>Einbindung des Gesundheitssystems, stationärer und niedergelassener medizinischer und psychotherapeutischer Bereiche.</p> <p>Rechtliche, psychologische und/oder psychiatrische Beratung und Behandlung von Opfern in Sachsen-Anhalt meist nicht ausreichend und nicht zeitnah realisierbar -> Schaffung von höheren Akutbehandlungskapazitäten, auch in ländlicheren Gebieten.</p> <p>Für betroffene Mädchen und Frauen ohne Deutschkenntnisse ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus die Inanspruchnahme von psychiatrischer Beratung und Behandlung zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind sensibilisierte Dolmetscher*innen vorzuhalten und die Finanzierung deren Leistungen zu sichern.</p>
Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 22 Spezialisierte Hilfsdienste</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.</p>	<p>Angemessene geografische Verteilung spezialisierter Hilfsdienste mit angemessener personeller Ausstattung.</p> <p>Spezialisierte Hilfsdienste müssen auch für Opfer in ländlichen Regionen erreichbar sein und müssen so angelegt sein, dass lange Wartezeiten im Akut- und Krisenfall vermieden werden können. Zumindest kurzzeitorientierte Hilfsangebote müssten als „Akutsprechstunde“ vorgehalten werden. Ein weiterer</p>

<p>(2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.</p>	<p>Ausbau von kinder- und jugendspezifischen psychologischen Unterstützungsangeboten ist notwendig. Auch für männliche Opfer fehlen spezialisierte männliche Berater.</p> <p>Unabhängig vom Geschlecht braucht es die Wahlmöglichkeit für Betroffene sich eine/n Berater*in auszusuchen. Einrichtung einer Landeskoordinierungs- und Vernetzungsstelle für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen</p> <p>Anlaufstellen einrichten, die auf die Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen angepasst sind.</p> <p>Erstattung von Fahrtkosten Betroffener, insbesondere für Betroffene im ländlichen Raum, sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen</p> <p>Rechtsanspruch auf Beratung</p> <p>„Für bestimmte Zielgruppen wie zum Beispiel für Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Suchtmittelabhängigkeiten bestehen jedoch punktuelle Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten zum Hilfesystem.“ (Deutscher Bundestag, DS 18/12037)</p>
<p>Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention</p>	<p>Empfehlungen</p>
<p>Artikel 23 Schutzunterkünfte Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.</p>	<p>Finanzielle Sicherung der Unterbringung von Frauen, die Selbstzahlerinnen sind, in Schutzunterkünften -> Entwicklung Rechtsanspruch zur Unterbringung in Schutzunterkünften</p> <p>Niedrigschwelligen Zugang zu Schutzunterkünften für Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus gewährleisten</p> <p>Niedrigschwelligen Zugang zu Schutzunterkünften für Frauen mit Beeinträchtigungen gewährleisten.</p>

	<p>Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Gewährleistung von Barrierefreiheit von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.</p> <p>Bundeslandübergreifende Unterbringung von Frauen in Schutzunterkünften ermöglichen.</p> <p>Einrichtung eines anonymen Wohnprojektes für von Zwangsverheiratung und ehrbezogener Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen.</p> <p>„Für bestimmte Zielgruppen wie zum Beispiel für Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Suchtmittelabhängigkeiten bestehen jedoch punktuelle Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten zum Hilfesystem.“ (Deutscher Bundestag, DS 18/12037)</p>
<p>Artikel 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Trauma-Hilfe und Beratung anzubieten.</p>	<p>Flächendeckende und wohnortnahe Zugangswege zu rechtsmedizinischen Einrichtungen für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (gerichtsverwertbare Spurensicherung und Dokumentation auch ohne Anzeige).</p> <p>Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz zum angemessenen Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt (Deutscher Juristinnen Bund)</p> <p>Es braucht einen Rechtsanspruch auf Beratung für Betroffene Sexualisierter Gewalt unabhängig einer Strafanzeige, diese orientiert sich an verschiedenen Professionen: Medizin, Psychologie, Pädagogik usw. Aktuell sind die Fachberatungsstellen aufgrund der Ausstattung/Ressourcen nicht in der Lage als Krisenzentren zu fungieren und aktiv in einem kurzen Zeitfenster mit anderen Professionen zusammen zu arbeiten.</p> <p>Zusammenarbeit von Bund, Länder und Kommunen.</p>

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 26 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.</p>	<p>Leichter Zugang zu Zeugenschutzprogrammen in Hochrisikofällen.</p> <p>Flächendeckende angemessene psychosoziale Beratung von Kindern und Jugendlichen in der Zeugenrolle -> Begleitung durch die Berater*in zu Gerichtsverfahren ermöglichen, Abdeckung dieser Aufgabe durch ehrenamtliche Helfer*innen vermeiden, sondern gut qualifizierte Fachkräfte einsetzen.</p> <p>Enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe.</p> <p>Fehlendes Bewusstsein zum sensiblen Umgang mit sensiblen Daten innerhalb von Gerichtsverfahren.</p> <p>Eine enge Verzahnung von Kinderschutz und Anti-Gewaltarbeit, auch Resort übergreifend, ist wünschenswert.</p> <p>Flächendeckende antragsfreie Bereitstellung von prozesserklärender und psychosozialer Prozessbegleitung für volljährige Opfer.</p>
<p>Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.</p>	<p>Laut §1684 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt -> es muss einzelfallabhängig möglich sein, diese Gesetzgebung im Falle von Gewaltanwendungen durch ein Elternteil aufzuweichen und zum Wohle des Kindes Umgänge mit dem gewalttätigen Elternteil zu vermeiden. Zudem muss vermieden werden, dass ein gewalttätiges Elternteil, welches das Wohl und das Leben des Kindes nachhaltig gefährdet, die Sorge für ein Kind tragen darf und damit Entscheidungsbefugnis für kindeswohlrelevante Lebensfaktoren erhält.</p>

	<p>Fehlende kollegiale und interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Fachstellen wie Jugendamt, Familiengericht, Beratungsstellen, Gutachter/-innen u. a. Bereitschaft zur fachlichen Kooperation, mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Kindeswohls.</p> <p>Die Vernetzung von Institutionen und Akteur*innen insbesondere in Fällen von Umgangsrecht, Trennung, Scheidung etc. zum Wohl und Schutz des Kindes muss gewährleistet werden. Der Grundsatz Kindeswohl vor Elternrecht muss sich praktisch widerspiegeln.</p>
Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 32 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können.</p>	<p>Bereitstellung von Personal zur Beratung und Begleitung der Betroffenen</p> <p>Fortbildung zum Thema von beteiligten Institutionen und Akteur*innen (Zivilgericht etc.)</p> <p>Niedrigschwelligen Zugang zu rechtlicher Vertretung und dessen Finanzierung.</p>
<p>Artikel 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird: a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand; b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person; c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person. (2) Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.</p>	<p>Mehr Vernetzung von Fachwissen zu sexualisierter Gewalt und Strafrecht.</p> <p>Schulung von allen am Gerichtsverfahren beteiligten Professionen zu sexualisierter Gewalt, Trauma und Strafrecht.</p> <p>Die Gesetzgebung allein ist nicht ausreichend, um Betroffene bei einer Strafanzeige zu unterstützen. Es bedarf flächendeckender Fortbildungen/Informationen für Polizei/Justiz etc. zum Beratungsangebot und der Dynamik bei sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Widerstand gegen eine Strafanzeige.</p> <p>Es bedarf breiter, öffentlicher Kampagnen und Diskussionen zur Gleichstellung von Mann und Frau, Frauenrechten, und</p>

<p>(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.</p>	<p>Gewalt in Paarbeziehungen. Fachberatungsstellen brauchen Ressourcen für diese gesamtgesellschaftlichen Diskussionsprozesse. Die Arbeit zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ist kein Ehrenamt!</p>
<p>Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention</p>	<p>Empfehlungen</p>
<p>Artikel 37 Zwangsheirat (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.</p>	<p>§ 237 StGB stellt unter (1) und (2) genanntes Verhalten unter Strafe</p> <p>Fortbildung zum Thema bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht</p> <p>Studie zu entsprechenden Verfahren, um Herausforderungen und Handlungsbedarfe abzuleiten.</p>
<p>Artikel 40 Sexuelle Belästigung Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.</p>	<p>Geeignete Maßnahmen gegen die „Kultur der Grenzverletzungen und sexuellen Belästigung“ installieren. (z.B. Stärkung der Arbeit im Bereich des AGG in Sachsen-Anhalt, Fortbildungs-Quote für Unternehmen durch AGG)</p>

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 42 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen zu begehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert.</p>	<p>Implementierung des Themas in Ausbildung und Studium für am Strafverfahren beteiligte Berufsgruppen</p> <p>Fortbildung zum Thema bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten</p> <p>zu (2) Implementierung einer entsprechenden bundesweiten Regelung</p>
<p>Artikel 56 Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere</p> <p>a) für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;</p> <p>b) sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;</p>	<p>Information an frühere Opfer, über die Freilassung des/der Täters*in.</p> <p>Begleitung von Betroffenen (auf eigenen Wunsch) durch Berater*in in zivilrechtlichen Verfahren ermöglichen.</p> <p>Schutz vor sekundärer Viktimisierung (z.B. nach Freispruch)</p>

Ausgewählte Artikel der Istanbul-Konvention	Empfehlungen
<p>Artikel 57 Rechtsberatung Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.</p>	<p>Zeitnahe Entscheidungen der Justiz über BKH- und VKH-Anträge -> möglichst vor Beginn der Rechtsberatung bzw. des Verfahrens, um Verschuldung des Opfers durch Rechtsbeistandshonorare und Gerichtskosten zu vermeiden.</p> <p>Auch für Selbstzahler*innen kostenlose Rechtsberatung gewährleisten -> nicht nur über Beratungsgutscheine der freien Opferhilfe Weißer Ring e.V., sondern generalisiert über die Justiz.</p> <p>Einrichtung von Rechtsberatungsstellen an den Gerichtsstandorten in Sachsen-Anhalt.</p>
<p>Artikel 59 Aufenthaltsstatus (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen. (3) Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt: a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist; b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.</p>	<p>(Aktualisiert August 2019) Rücknahme des Vorbehaltes der Bundesregierung* (Siehe auch Delegiertenbeschluss Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. vom 07.04.2018</p> <p>* Mit seinem Vorbehalt zu Artikel 59 entzieht sich Deutschland der Vorschrift, geflüchtete oder migrierte Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeuginnen in Strafverfahren aussagen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Durch die dreijährige Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels können gewaltbetroffene Frauen erneut massiver bis lebensbedrohender Gewalt ausgesetzt werden. (vgl. Pressemeldung Deutscher Frauenrat vom 23.11.2017)</p>

<p>(4) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.</p>	
--	--